

## Beilage 1730

Der Bayerische Ministerpräsident:

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf zu einem Gesetz über die Ahndung  
der Schulversummisse.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
2. August 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 3. August 1948.

(gez.) Dr. Josef Müller,

Stellv. Ministerpräsident und Staatsminister  
der Justiz.

### Entwurf

zu einem Gesetz über die Ahndung der Schul-  
versummisse.

#### § 1

I. § 14 des Reichsschulpflichtgesetzes vom  
6. Juli 1938 (RGBl. I Seite 799  
16. Mai 1941 (RGBl. I Seite 282)) wird für  
Bayern aufgehoben.

#### § 2

Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches wird in folgen-  
der Fassung wieder hergestellt:

I. Umfang und Dauer der Schulpflicht werden  
durch Verordnung bestimmt.

Bis zum Erlaß dieser Verordnung sind die  
einschlägigen Bestimmungen des Reichsschul-  
pflichtgesetzes weiter anzuwenden.

II. An Geld bis zu 150 M oder mit Haft werden  
auf Antrag der zuständigen Schulbehörde  
bestraft

1. Erziehungsberechtigte, die es ohne genügen-  
den Grund unterlassen, die ihrer Erziehungsgewalt  
unterstellten schulpflichtigen Kinder zum Besuche  
des Unterrichtes anzuhalten; den Erziehungsberechtigten  
stehen die Personen gleich, denen die Erziehung  
schulpflichtiger Kinder übertragen ist, insbesondere die

Vorstände von Erziehungsanstalten und die  
Dienst- und Lehrherren;

2. Schulpflichtige, die aus eigenem Verschulden  
den Besuch des Unterrichtes der Berufsschule  
veräumen.

III. Ob und in welcher Form dem Strafantrag der  
Schulbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren  
vorauszugehen hat, wird durch Verordnung  
bestimmt. Im Verwaltungsstrafverfahren kann  
nach näherer Bestimmung der Verordnung für  
jedes Veräumnis die Strafe des Verweises  
oder Geldstrafe von 1 bis 100 M gegen Er-  
ziehungsberechtigte, von 1 bis 50 M gegen  
Schulpflichtige festgesetzt werden. Die Strafver-  
folgung im Verwaltungsstrafverfahren verfährt  
in drei Monaten.

IV. Die Erziehungsberechtigten (Abs. II Ziff. 1)  
haften mit den Schulpflichtigen samtverbindlich  
für die Zahlung der Geldstrafen, die gegen die  
ihrer Erziehungsgewalt unterstellten Schulpflich-  
tigen im gerichtlichen Strafverfahren oder im  
Verwaltungsstrafverfahren verhängt werden, es  
sei denn, daß sie außerstande waren, die Über-  
tretung zu verhindern. Die Haftung ist im  
gerichtlichen Strafverfahren oder im Verwal-  
tungsstrafverfahren auszusprechen.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

### Begründung.

#### I.

#### Derzeitige Rechtslage.

Schulveräumnis ist die schuldhafte Verletzung der  
verfassungsmäßig (Art. 129 der Bayerischen Ver-  
fassung) festgelegten allgemeinen Schulpflicht. Aus-  
führungsvorschriften zu dieser Bestimmung sind nicht  
erlassen.

Bis auf weiteres gilt für die Regelung der Schul-  
pflicht im einzelnen das Reichsschulpflichtgesetz vom  
6. Juli 1938 (RGBl. I Seite 799  
16. Mai 1941 (RGBl. I Seite 282)). Die in § 1 dieses  
Gesetzes festgelegte Sicherung der Erziehung und Unter-  
weisung der deutschen Jugend im Geiste des National-  
sozialismus ist durch die politischen Ereignisse über-  
holt und gegenstandslos geworden. Die übrigen Be-  
stimmungen haben ihre Wirksamkeit nicht verloren.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung  
gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schul-  
pflicht wird nach § 14 des Gesetzes gerichtlich bestraft.

Vor der reichsrechtlichen Regelung waren in  
Bayern die Bestimmungen in Art. 58 des Bayerischen  
Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in der  
Fassung des § 33 des früheren Schulaufsichtsgesetzes  
vom 1. August 1922 (GBl. Seite 385) und des § 1  
des Gesetzes vom 8. April 1930 (GBl. Seite 109)  
maßgebend. Die Bestimmungen des Art. 58 und die  
darauf gestützte Verordnung über die Behandlung der  
Schulveräumnisse vom 30. September 1922 (GBl.

Seite 618) hatten ein Verwaltungsstrafverfahren und für schwerere Fälle ein gerichtliches Strafverfahren vorgesehen. Diese Vorschriften sind durch § 14 des angeführten Schulpflichtgesetzes beseitigt.

## II.

Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.

Das Fehlen eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Behandlung der einzelnen Schulveräußnisse hat sich sehr ungünstig ausgewirkt. Das Mittel der gerichtlichen Strafverfolgung hat nicht ausgereicht, um die nach den übereinstimmenden Berichten der äußeren Behörden in erschreckendem Ausmaß angestiegene Flut der Schulveräußnisse einzudämmen. Die Gründe liegen in der Schwerfälligkeit des ganzen Verfahrens. Unmittelbares rasches Eingreifen und Beschränkung der gerichtlichen Bestrafung auf besondere Fälle versprechen allein durchgreifenden Erfolg. Das früher in Bayern eingerichtete, der gerichtlichen Strafverfolgung regelmäßig vorausgehende Verwaltungsstrafverfahren hat zwar ebenfalls nicht die Erwartungen ganz erfüllt. Das lag aber nicht an der Einrichtung als solcher, sondern an ihrer Handhabung. Sache der Neuregelung wird es sein, den Vollauf beweglicher und dadurch wirksamer zu gestalten.

Das Gesetz Nr. 12 über die Aufhebung des Polizeistrafverfügungsgesetzes vom 28. Januar 1946 (GWB. 1946 Seite 54) bildet kein Hindernis. Art. 3 Abs. II dieses Gesetzes gestattet die „Abhandlung von strafbaren Handlungen insbesondere im Ordnungsstrafverfahren“ durch Übertragung der Befugnis hierzu auf eine gerichtliche oder nichtpolizeiliche Verwaltungsbehörde.

## III.

Erläuterungen zum Gesetzentwurf.

Die Neuregelung erfordert die Wiedereinführung des Art. 58 des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuches.

Um diese Rechtsgrundlage wieder zu schaffen, ist zuerst der § 14 des Reichsschulpflichtgesetzes für Bayern aufzuheben. Rechtlich bestehen dagegen keine Bedenken. Die an Stelle des Deutschen Reichs getretenen staatsrechtlich selbständig gewordenen Gliedstaaten können für ihren Gesetzgebungsbereich neues Recht schaffen.

Art. 58 PStGB. soll hiernach im wesentlichen in der Fassung, die er durch das Gesetz vom 8. April 1930 (GWB. Seite 109) erhalten hat, wieder hergestellt werden.

Bei der Neufassung ist folgendes zu berücksichtigen: Die für die Bestimmung des Umfangs und der Dauer der Schulpflicht in Abs. I des Art. 58 PStGB. vorgesehene und darauf gestützte bayerische Verordnung vom 22. Dezember 1913 über die Schulpflicht (GWB. Seite 957) ist ebenfalls durch das Reichsschulpflichtgesetz hinfällig geworden. Die Wiedereinführung der gleichen oder einer ähnlichen Verordnung wäre noch verfrüht. Die zur Zeit noch im Fluß befindliche allgemeine Schulreform spielt hier wesentlich mit herein. Aus diesem Grunde muß in dem neuen Art. 58 PStGB. auf die einstweilige Weitergeltung der einschlägigen Bestimmungen des Reichsschulpflichtgesetzes verwiesen werden.

Die außerdem in dem früheren Art. 58 als Träger des Verwaltungsstrafverfahrens bestimmten Schulpflegschaften sollen bei der Neufassung unerwähnt bleiben. Die Einrichtung der Schulpflegschaften ist durch Art. 17 Ziff. 2 des Schulaufsichtsgesetzes vom 14. März 1938 (GWB. Seite 141) beseitigt worden. Ihre Wiedereinführung ist geplant. (Vergl. den mit Schreiben vom 1. August 1947 Nr. 34884 zugeleiteten Gesetzentwurf.) In der in Aussicht genommenen Verordnung über die Behandlung der Schulveräußnisse soll ein vereinfachtes Verfahren vor einem Schulausschuß vorgesehen werden, in den ein Vertreter der neuen Schulpflegschaft abgeordnet werden soll. Der Hinweis auf diese Besonderheit ist im vorwürfigen Gesetz nicht veranlaßt. Es genügt die nähere Bestimmung in der neu zu erlassenden Verordnung.